

## **Anlage 5a**

### **Begründung zur Anmeldung für den Stellenplan 2023**

#### **Zu Nr. 1 (SB Abwicklung Bauleitplanverfahren):**

In diesem Bereich stellen wir bereits seit längerer Zeit eine personelle Unterbesetzung fest. Die wichtigsten Gründe für die Aufgabenerweiterung führen wir stichpunktartig auf:

- BauGB-Novelle mit Pflicht, umfangreiche umweltbezogene Informationen, Gutachten etc. auszulegen und diese bereits in den Bekanntmachungen zu erläutern
- Zusätzliche Veröffentlichungspflichten im Intranet
- Ständig gestiegene bzw. steigende Anforderungen aus den politischen Gremien. Bspw.
  - Erörterungstermine, obwohl keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht (Stichwort § 13a-Verfahren)
- Mehrfache Entwurfsbeschlüsse
- Politische Beschlüsse zur Schaffung von Planungsrecht für Wohnen
- Umsetzung der Baulandstrategie
- Politischer Beschluss, „den Planungsbereich zu stärken“ (= mehr Planer) und wieder „mehr eigene Pläne“ zu erstellen, führt u. a. dazu, dass
  - mehr Planer mehr Arbeit bei 600.12 produzieren
  - mehr „eigene Pläne“, also Pläne ohne Einschaltung von Büros, führen zu Mehrarbeit bei 600.12 (Bürgerinformationsveranstaltungen, Protokolle, Durchführung der Beteiligungsverfahren etc.).
- Kritischere Öffentlichkeit, d. h. vermehrte Nachfragen und Beschwerden in Planverfahren, häufigere Anträge auf Akteneinsicht, Anträge nach dem IFG, neuerdings sogar umfangreiche Beschwerden bei der Bezirksregierung
- Bereits bis heute angefallene Mehrarbeit konnte nur durch Zurückstellen von Dokumentations- und Archivierungsarbeiten aufgefangen werden.
- Im Zuge der Einführung von Tetraeder sind Aufgaben vom GIS-Bereich nach 600.12 verlagert worden.

#### **Zu Nr. 2 (SB Konversion):**

Die vom Rat beschlossene Konversion der von den britischen Streitkräften freigegebenen Areale wird einen erheblichen Personalbedarf in vielen Bereichen der Stadtverwaltung auslösen. Im Bauamt werden neben Aufgaben der Bauleitplanung und der Bauordnung Steuerungs- und Projektierungsaufgaben anfallen. Um diese adäquat erfüllen zu können, soll in einem ersten Schritt eine neue Stelle in der Abteilung 600.3 geschaffen werden.

#### **Zu Nr. 3 (SB Planung: Umsetzung der Energiewende/Klimaanpassung):**

Neben klimapolitischen Zielvorgaben aus dem Bundes- und Landesrecht hat der Rat der Stadt am 11.07.2019 den Klimanotstand für Bielefeld erklärt und damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt. Weitergehende städtische Konzepte wie das Klimaanpassungskonzept wurden bereits beschlossen oder sollen - wie die Energieleitlinien - als anzuwendende Handlungsgrundlage beschlossen werden. Die Bauleitplanung stellt ein maßgebliches Instrumentarium zur Umsetzung der Klimaschutzziele dar. Es sind städtebauliche Konzepte zu entwickeln, welche den o. g. Belangen bestmöglich Rechnung tragen und in planungsrechtliche Festsetzungen zu übersetzen. Zugleich sind weitergehende umweltbezogene Festsetzungen in unterschiedlichsten Bereichen

(u. a. Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien, Umgang mit Regenwasser etc.) zu entwickeln und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf die Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Im Rahmen von Vergabeverfahren gemäß der politisch beschlossenen Baulandstrategie sind städtebauliche Konzepte zukünftig auf die o. g. Belange und deren Umsetzbarkeit im Städtebaurecht hin zu bewerten.

Daneben hat die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber für die Formulierung textlicher Festsetzungen rechtlich sichere Standards zu entwickeln und in beratender Funktion für die Sachbearbeiter/innen der Planung zur Verfügung zu stehen.

Die rechtssichere Umsetzung von Anforderungen aus der Klimapolitik war bisher nicht Aufgabe der kommunalen Planungsbehörden.

#### **Zu Nr. 4 (SB Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen):**

Im Zusammenhang mit zunehmendem Investitionsdruck auf gewachsene Siedlungslagen wie auch durch eine - aktuell städtebaulich und politisch gewollte - Innenentwicklung und Nachverdichtung droht oftmals im Stadtgebiet der Verlust von historischer Bausubstanz wie auch das Entstehen bodenrechtlicher Spannungen durch Nachverdichtungen. Instrumente wie der bauliche Denkmalschutz sind nur unter engen fachlichen Voraussetzungen anwendbar.

Durch städtebauliche Satzungen wie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen können die bauliche Entwicklung in einem stärkeren Maße bereits im Vorfeld gesteuert und städtebauliche Fehlentwicklungen verhindert werden. Beispiele sind die Innenstadt selbst aber auch andere gewachsene Siedlungslagen (u. a. Bethel, Johannistal), in denen derartige Instrumente bislang nicht zur Anwendung gekommen sind und somit ein Steuerungsdefizit besteht. Dieses kann nur durch zusätzliches Personal zur Umsetzung der geänderten politischen Vorgaben behoben werden.

#### **Zu Nr. 5 (SB Bauordnungsrecht: Spezialthemen Energiewende):**

Die oben zu Nr. 1 beschriebenen klimapolitischen Zielvorgaben wirken sich unmittelbar auf die Bautätigkeit aus und erfordern ein erweitertes Fachwissen aus dem Bereich der Energiewirtschaft. Dieses kann nicht durch die Sachbearbeitung im Rahmen der Bauaufsicht abgedeckt werden.

Hierzu hat bereits die Bauministerkonferenz festgestellt:

*Gleichwohl wird der Klimaschutz bei der Errichtung und Nutzung von Gebäuden eine bedeutende Rolle spielen, wie sich insbesondere aus dem Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung ergibt. Bei der Umsetzung entsprechender Vorschriften durch die Länder ist allerdings zu berücksichtigen, dass es Fachbehörden mit geeignetem Personal für diese Aufgaben nicht gibt. Soweit der Vollzug von Vorgaben aus dem Bereich der Gebäudetechnik den Bauaufsichtsbehörden zugewiesen werden sollte, ist Folgendes festzustellen: Die Anforderungen stellen keinen Bestandteil des den Bauaufsichtsbehörden herkömmlich zum Vollzug zugewiesenen bauphysikalischen Wärmeschutzes dar, sondern eine gänzlich andere fachliche Materie. Die Bauaufsicht verfügt nicht über die erforderliche Fachkompetenz. In dem Maße, in welchem die einschlägigen materiell rechtlichen Anforderungen auch auf den Gebäudebestand erstreckt werden, wird die bauaufsichtliche Tätigkeit auf die Durchführung bestimmter – im weitesten Sinne – Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen erstreckt, die bisher im Allgemeinen weder Anlass noch Gegenstand bauaufsichtlicher Tätigkeit waren. Die Aufgaben der Bauaufsicht würden sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung ganz erheblich ausgeweitet. Die dafür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen sind bei den Bauaufsichtsbehörden nicht vorhanden.*

Inzwischen wird die Zuweisung dieser neuen Aufgaben an die Unteren Bauaufsichtsbehörden umgesetzt, z. B. durch die in Kürze in Kraft tretende VV Photovoltaik auf Stellplätzen.

#### **Zu Nrn. 6 und 8 (SB Bauordnungsrecht: Außenbereichsfälle):**

Die zunehmende Komplexität von Außenbereichsvorhaben erfordert eine Spezialisierung in den Bauprüfabteilungen bei 600.4 und 5 sowie weitere fachliche Ressourcen. Der Bundesgesetzgeber hat die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen in den vergangenen Jahren weiter differenziert und spezifiziert. Entsprechend sind die Anforderungen zur Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen gewachsen. Beispiele sind die Bewertung des Vorliegens von landwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB (u. a. mit Betriebsbeschreibung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen) oder die Prüfung des Vorliegens von kulturlandschaftsprägenden Vorhaben nach § 35 IV Nr. 4. Zugleich bestehen auch durch die Anforderungen des Landschafts-, Umwelt- und Artenschutzes weitergehende Koordinierungs- und Prüferfordernisse bei Außenbereichsvorhaben.

#### **Zu Nr. 7 (SB Planung: Verkehrsthemen und Wettbewerbsverfahren):**

Der beschlossene Umbau der Bielefelder Verkehrsinfrastruktur (Modal-Split) wirkt sich in erheblichem Maße auf die Erarbeitung zukünftiger bzw. die Änderung bestehender Bebauungspläne aus. Die Planungen von Änderungen im deutschen Bahnnetz, von Stadtbahnverlängerungen und Verkehrsstraßenänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Inhalte von Bebauungsplänen. Zur Begleitung und planerischen Umsetzung der durch die Verkehrswende neu zu beachtenden Vorgaben und Ziele (Mobilitätskonzepte) ist vertieftes Fachwissen dieser Thematik notwendig.

Für die neuen Aufgaben im Rahmen der Konversion und den damit verbundenen städtebaulichen Wettbewerbsverfahren ist auch hier eine enge Begleitung und planerische Umsetzung notwendig.

#### **Zu Nr. 9 (SB Wiederkehrende Prüfungen):**

Bei der Aufgabe der Wiederkehrenden Prüfungen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 10 PrüfVO NRW. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die ursprüngliche Vollzeitstelle auf einen Stellenanteil von 0,5 reduziert. Es hat sich gezeigt, dass damit der gesetzliche Prüfauftrag nicht eingehalten werden kann. Um die Aufgabe der Wiederkehrenden Prüfungen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen auch künftig nachhaltig in einem fachlich verantwortungsvollen Mindestqualitätsstandard wahrnehmen zu können, ist eine Aufstockung der Stelle notwendig.

Die Anzahl der Objekte, die der Wiederkehrenden Prüfung unterliegenden, steigt jährlich an. Es werden mehr neue Sonderbauten errichtet, als aus der Nutzung genommen werden. Dies sind zum Beispiel die Pflege- u. Betreuungseinrichtungen und die neue hinzugekommene Objektgruppe der Kindergärten und -horte.

#### **Zu Nr. 10 (SB Stadtgestaltung, Beirat für Stadtgestaltung):**

Die Vollzeitstelle wurde vor einigen Jahren im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auf 0,5 Stellenanteile reduziert. Eine Aufgabenreduzierung wie vom Bauamt vorgeschlagen (Verzicht

auf die Geschäfts- und Schriftführung des Beirates für Stadtgestaltung) wurde allerdings nicht vorgenommen. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Erarbeitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Stellungnahmen zur Stadtgestaltung intern und extern, Begleitung von städtebaulichen Projekten, Durchführung der Bauberatung von Architekten, Planern und Bauherren. Eine verantwortungsvolle, sach- und zeitgerechte Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben ist zukünftig nur mit einer Aufstockung der Stelle leistbar.

**Zu Nr. 11 (SB Inventarisierung, Steuerprüfungen):**

Neben der praktischen Denkmalpflege umfassen die Pflichtaufgaben des Denkmalschutzes auch die Inventarisierung von Denkmälern und die Steuerprüfungen von am Denkmal vorgenommenen Restaurierungen, Umbauten etc.

Aufgrund der jahrelangen Priorisierung der Aufgaben der praktischen Denkmalpflege mit dem Ziel der Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren wurde billiger in Kauf genommen, dass die Aufgaben der Inventarisierung und der Steuerprüfungen in einem vertretbaren Rahmen zurückgestellt wurden. Nunmehr hat sich allerdings - insbesondere auch durch einen ungewöhnlich hohen Krankenstand im Team der Unteren Denkmalbehörde - in der Inventarisierung ein Rückstau-Volumen eingestellt, das zeitnah abgearbeitet werden sollte bzw. muss. Hierauf hat auch der LWL mehrfach erinnert und letztlich auch eine Beschwerde an die Bezirksregierung Detmold als Obere Denkmalbehörde in ihrer Funktion der Fachaufsicht gerichtet.